Wilhelm Rechtsanwälte

Der unvorhergesehene Schaden in der Technischen Versicherung – Ein Fallstrick in der Schadenregulierung

„Stadtwerke und Regionalversorger in der Energiewende“
1. Juni 2016 Hamburg,
2. Juni 2016 Düsseldorf

Rechtsanwalt Christian Becker
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
www.wilhelm-rae.de

JUVE AWARDS 2011
Kanzlei des Jahres für Versicherungsrecht

Ihr Referent: Christian Becker

Rechtsanwalt in der Sozietät Wilhelm

Christian Becker ist auf Versicherungs- und Haftungsrecht spezialisiert. Als Fachanwalt für Versicherungsrecht berät er Unternehmen zur industriellen Schadensversicherung (inklusive technische Versicherung und Haftpflichtversicherung). Haftungsfälle begleitet er sowohl bei der Inanspruchnahme von Schädigern als auch bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Christian Becker ist gelernter Prozessleitelektroniker. Technische Zusammenhänge, die zu Schäden führen, kennt er. Darüber hinaus verfügt er über langjährige und umfangreiche Prozesserfahrung. Aufgrund dieser Kenntnis und Erfahrung beauftragen ihn Versicherungsnehmer u.a. mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Christian Becker verfasst regelmäßig Fachbeiträge zu Fragen der Industrieversicherung und hält Vorträge (u.a. zur Maschinen- und Montageversicherung).

Mandate der jüngeren Vergangenheit:

- Beratung eines Konsortiums von Versicherungsnehmern zu Ansprüchen aus Montageversicherungsvertrag
- Verhandlungen für Unternehmen der Energieversorgungsbranche über Versicherungsansprüche nach Schäden in Windparks
- Außergerichtliche Beratung und gerichtliche Vertretung von Gesellschaften wegen Ansprüchen aus der Maschinenversicherung
- Durchsetzung von Ansprüchen aus der Betriebsunterbrechungs-versicherung
- Verhandlung mit Bauleistungsversicherern über die Abgrenzung versicherter Schäden von unversicherten Mängeln.

+ 49 (0) 211.68 77 46 - 14
christian.becker@
wilhelm-rae.de

Häufig empfohlen im Versicherungsrecht

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2012/13, 2013/14, 2014/15

„Engagierter Vertreter, Kenner der Materie“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2012/13

Rising Star in Insurance and Reinsurance Germany Expert Guides 2016

Empfohlen in Legal 500 Deutschland 2016 – Versicherungsrecht, Streitbeilegung

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

Inhalt

1. Erforderlicher Versicherungsschutz
2. Einheitliche Versicherungsfalldefinition
3. Zurechenbares Verhalten für Vorhersehbarkeit
4. Subjektiver Prüfungsmaßstab
5. Repräsentantenklausel
6. Rechtsfolgen der Vorhersehbarkeit des Schadeneintritts
7. Fazit

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

1. Erforderlicher Versicherungsschutz

- **Versicherungsschutz in der Errichtungsphase**
  - Montageversicherungsvertrag (AMoB)
  - Bauwesenversicherung/Bauleistungsversicherung (ABU/ABN)
- **Versicherungsschutz in der Betriebsphase**
  - Maschinenversicherungsvertrag (AMB)
  - Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherungsvertrag (AMBUB)

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

2. Einheitliche Versicherungsfalldefinition

- **Einheitliche Versicherungsfalldefinition in Technischen Versicherungsverträgen**

  „Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).

  Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.“

- Vergleiche gleichlautende Versicherungsfalldefinitionen in § 2 AMoB, § 2 ABU, § 2 ABN, § 2 AMB, § 2 AMBUB

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

3. Zurechenbares Verhalten

- Keine Zurechnung für die Vorhersehbarkeit des Schadeneintrittes des Verhaltens von Mitarbeitern oder Nachunternehmern nach § 278 BGB

  „Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder der Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, im gleichen Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden."

- Zurechenbares Verhalten für Vorhersehbarkeit des Schadens lediglich durch Repräsentanten
  - Keine gesetzliche Definition des Repräsentanten
  - Repräsentant nach BGH: *„Repräsentant ist derjenige, der von dem Versicherungsnehmer mit der tatsächlichen Risikoverwaltung betraut und an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist. Die bloße Überlassung der Obhut über die versicherte Sache reicht nicht aus Repräsentant kann nur derjenige sein, der befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutendem Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln."* (vgl. BGH r+s 1996, 385; OLG Hamm VersR 1995, 1348)
  - Unscharfe, auslegungsfähige Definition des Begriffs „Repräsentant" durch die Gerichte

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

4. Subjektiver Prüfungsmaßstab für die Vorhersehbarkeit

- Für den „unvorhergesehen eintretenden Schaden“ kommt es nicht darauf an, ob der Schaden überhaupt unvorhersehbar war, sondern darauf, ob
  - für den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nach ihren persönlichen Verhältnissen der Schaden überraschend und nicht vorhersehbar eintrat und
  - der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes den Schaden nicht hätten abwenden können (BGH vom 1. Juni 1983, VersR 1983, 821).
- Wegen der Relevanz der persönlichen Verhältnisse für die Vorhersehbarkeit des Schadeneintrittes ist die Parteivernehmung (eigentlich) zwingend.
- Kommt das Gericht zur Vorhersehbarkeit des Schadeneintritts ohne Anhörung der Partei (gegebenenfalls Begründung der Vorhersehbarkeit mit allgemeinen Erfahrungssätzen), liegt in der Regel ein Fehler des Urteils vor.

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

5. Repräsentantenklausel

- Vereinbarung einer Repräsentantenklausel zur Vermeidung von Missverständnissen im Schadenfall in der Regel sinnvoll
  - Beispiel 1 einer (sinnvollen) Repräsentantenklausel: *„Repräsentanten des Versicherungsnehmers sind*
    - *bei Aktiengesellschaften die Mitgliedes des Vorstands oder deren Generalbevollmächtigte*
    - *bei Gesellschaften mit geschränkter Haftung die Geschäftsführer*
    - *bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre*
    - *bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter*
    - *bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes die Gesellschafter*
    - *bei Einzelfirmen die Inhaber*
    - *bei Firmen anderer Rechtsformen oder ausländischen Firmen der vergleichbare Personenkreis.“*

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

5. Repräsentantenklausel

- Beispiel 2 einer (wenig sinnvollen) Repräsentantenklausel: *„Repräsentanten sind*
  - *Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Board of Directors und alle Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender satzungsmäßiger Organe, nach dem für die Gesellschaft jeweils gültigem Recht;*
  - *Abteilungsleiter der Abteilungen Risikomanagement, Recht, IT, Personal und Compliance;*
  - *Datenschutzbeauftragte;*
  - *Mitarbeiter, die bei der versicherten Gesellschaft eine mit den vorgenannten Funktionen vergleichbare Funktion innehaben;*
  - *jede mit der Verhandlung oder Vereinbarung dieses Vertrages befasste Person.“*

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

6. Rechtsfolgen der Vorhersehbarkeit des Schadeneintritts

Folgen für den Versicherungsanspruch

- Bei Vorsatz: Versicherer wird vollständig von seiner Leistungspflicht frei
- Bei grober Fahrlässigkeit: Rechtsfolge in Abhängigkeit von vereinbarten Versicherungsbedingungen
  - Erste Klauselalternative: Versicherer wird bei grober Fahrlässigkeit vollständig von der Leistung frei (strittig, ob wirksame Vereinbarung möglich)
  - Zweite Klauselalternative: Grobe Fahrlässigkeit berechtigt den Versicherer, *„seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen."*
- Einfache Fahrlässigkeit: Bleibt folgenlos, Versicherungsnehmer erhält volle Versicherungsleistung

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

6. Rechtsfolgen der Vorhersehbarkeit des Schadeneintritts

Folgen für Geschäftsführung des Versicherungsnehmers

- Vorhersehbarkeit des Schadeneintritts für Repräsentanten (Geschäftsführer) des Versicherungsnehmers kann zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers nach § 43 GmbHG führen:

  § 43 GmbHG: *„Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.*

  Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“

- Persönliche Haftung des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft nach § 93 AktG

  § 93 AktG: *„Die Vorstandsmitglieder haben bei Ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden ... . Vorstandsmitglieder die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet ... .“*

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

6. Rechtsfolgen der Vorhersehbarkeit des Schadeneintritts

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter

- Nimmt die Gesellschaft den Geschäftsführer oder das Vorstandsmitglied nicht wegen des eingetretenen Schadens in Anspruch, wird dies gegebenenfalls der Insolvenzverwalter veranlassen.
- Haftung des Insolvenzverwalters nach § 60 InsO:

  „Der Insolvenzverwalter ist allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. Er hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.“

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

7. Fazit

- Vorhersehbarkeit des Schadeneintritts wird oft (zu Unrecht) eingewandt
- Repräsentantenklauseln können Diskussion mit Versicherer und Gericht erleichtern
- Vorhersehbarer Schaden birgt die Gefahr der persönlichen Haftung (D&O-Versicherung!)

© 2015 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

Weitere Informationen
erhalten Sie auch auf unserer Website:

www.wilhelm-rae.de

Für Ihre Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf
Telefon: + 49 - (0) 211.68 77 46 - 14
Telefax: + 49 - (0) 211.68 77 46 - 20
info@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf
AG Essen: PR 1597

© 2014 Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB – AG Essen PR 1597